



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 4/2015

6. Mai 2015

Inhalt

	Seite
Freiwillige, Pflicht- und Weisungsaufgaben	1-6
Flüchtlinge in Sportvereinen	6-8
Barrierefreie Kommune	8-10

Freiwillige, Pflicht- und Weisungsaufgaben

Zu den elementaren Rahmenbedingungen kommunalpolitischen Handelns gehört die Bestimmung und Zuordnung der Aufgaben der Kommunen. Für die Städte und Gemeinden heißt es da gleich am Anfang der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in § 2 Abs. 1:

„Die Gemeinden erfüllen in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schaffen die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.“

Allzuständigkeit für örtliche Angelegenheiten

Entsprechend dem Grundsatz der Allzuständigkeit steht es den Gemeinden danach frei, alle ihnen zweckmäßig erscheinenden Aufgaben aufzugreifen und sich ihrer annehmen. Die Gemeinden dürfen daher nicht auf die Erfüllung zugewiesener Aufgaben beschränkt werden; ihnen steht ein eigenes Aufgabenfindungsrecht zu. Dieser Grundsatz der „örtlichen Allzuständigkeit“ war bereits in der Stein'schen Städteordnung aus dem Jahre 1808 anerkannt und ist seitdem unbestrittener Inhalt der kommunalen Selbstverwaltung.

Dieses Aufgabenfindungsrecht der Gemeinden beschränkt sich freilich auf die örtliche Gemeinschaft und auf die Wahrnehmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind das solche öffentlichen Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder einen spezifischen Bezug zu ihr haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen. Diese Angelegenheiten bilden keinen ein für allemal feststehenden Aufgabenkreis. Ebenso wenig kann dieser Aufgabenkreis für alle Gemeinden ungeachtet etwa ihrer Einwohnerzahl, flächenmäßigen Ausdehnung und Struktur gleich sein.

Die Allzuständigkeit der Gemeinden wird ebenso durch das sogenannte Regionalprinzip begrenzt: d.h., die Gemeinden sind bei der Ausübung ihrer Befugnisse an das Gemeindegebiet gebunden sind. Die Beschlüsse der Gemeinden müssen sich somit auf ihren örtlichen Wirkungskreis beziehen. Weiterhin wird die Zuständigkeit der Gemeinden durch die Kompetenzen der überörtlichen Gemeindeverbände beschränkt. Das sind z.B. die Zweckverbände, auf die Zuständigkeiten der Gemeinden übergegangen sind, oder die Landkreise, die durch Gesetz jene Aufgaben übernehmen, die die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden übersteigen. Diese überörtliche Zuordnung wird allerdings durch den Grundsatz der Subsidiarität eingegrenzt, der besagt, dass diese überörtlichen Gemeindeverbände nur diejenigen Aufgaben übernehmen sollen, die die untere Ebene, die Gemeinden nicht wirksam erfüllen können.¹

Eingeschränkt wird das Aufgabenfindungsrecht der Gemeinden ebenso durch einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt. So kann den Gemeinden nach § 2 Abs. 2 SächsGemO die Erfüllung einer Aufgabe zur Pflicht gemacht werden; dabei kann sich der Staat nach § 2 Abs. 3 auch ein Weisungsrecht vorbehalten.

Danach werden die Aufgaben der Gemeinden nach sächsischem Kommunalrecht unterteilt nach:

- freiwilligen Aufgaben,
- Pflichtaufgaben und
- Weisungsaufgaben.

Das mag zunächst als bloße juristische Abstraktion anmuten, aber spätestens wenn es zu entscheiden gilt, was aus dem Gemeindehaushalt finanziert werden kann, wird die Frage der Aufgabenzuordnung ganz praktisch.

Das Aufgabenfindungsrecht der Gemeinden wird außerdem durch die Grenzen der Leistungsfähigkeit bestimmt. Sie ergeben sich nicht zuletzt aus den finanziellen Spielräumen der Gemeinde. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ferner muss die Erfüllung der Pflichtaufgaben gesichert sein. In diesem Rahmen schafft die Gemeinde die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.²

Freiwillige Aufgaben

Aus dem Grundsatz der Allzuständigkeit leiten sich die freiwilligen Aufgaben der Gemeinden ab. Bei freiwilligen Aufgaben gibt es keine gesetzliche Pflicht der Gemeinde, diese Aufgaben nach gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Die Gemeinde entscheidet ganz nach freiem Ermessen, ob und wie sie diese Aufgaben zu erfüllen gedenkt. In der Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben findet kommunale Selbstverwaltung ihren unmittelbarsten Ausdruck: können doch die Kommunen ganz nach ihrem Willen entscheiden, ob, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise sie diese Aufgaben realisieren wollen. Die Kontrolle der Rechtsaufsicht beschränkt sich allein darauf, zu prüfen, dass die Übernahme freiwilliger Aufgaben nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen darf.

Zu den typischen freiwilligen Aufgaben gehören:

- die Wirtschaftsförderung (z.B. Ausweisung von Gewerbegebieten, Förderung von Existenzgründern, Bereitstellung einer gewerbefreundlichen Infrastruktur);
- das Betreiben von Versorgungseinrichtungen (z.B. Gas, Elektrizität, Fernwärme);
- Verkehrseinrichtungen und ÖPNV, soweit nicht die Landkreise zuständig sind;
- Wohnungsbauförderung (z.B. Betreiben kommunaler Wohnungsunternehmen, Förderung des Eigenheimbaus);
- bestimmte soziale Einrichtungen (z.B. Jugendhäuser, Sozialstationen, Altenheime);
- Erholungseinrichtungen und Fremdenverkehr (z.B. Grün- und Parkanlagen, Wanderwege, Lehrpfade);

- die Sportförderung (z.B. Bau und Unterhalt von Sport- und Schwimmhallen, Förderung der Sportvereine, Angebote für den Breiten- und Freizeitsport).

Unter den klassischen freiwilligen Aufgaben wird in den Lehrbüchern auch die kommunale Kulturarbeit aufgezählt. Hier besteht in Sachsen – als einzigem Bundesland – die Besonderheit, dass die Kulturpflege im Sächsischen Kulturraumgesetz als eine „Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise“ bestimmt wird.

Die Gemeinden haben das Recht, entsprechend den sich wandelnden öffentlichen Bedürfnissen jederzeit neue Aufgaben zur Förderung des gemeinsamen Wohls der Einwohner zu übernehmen. Allerdings können Kommunen freiwillige Aufgaben nur dann übernehmen, wenn ihnen nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichtaufgaben noch finanzielle Mittel verbleiben. Um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, haben Kommunen bisher nicht selten dazu gegriffen, bei den freiwilligen Aufgaben die eingesetzten finanziellen Mittel zu kürzen.

Vor allem jene Kommunen geraten hier in ein Dilemma, die verpflichtet wurden, zur Haushaltskonsolidierung ein Haushaltsstrukturkonzept zu erstellen. Die Rechtsaufsichtsbehörden hatten hier in der Vergangenheit verlangt, freiwillige Leistungen kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls konsequent zu reduzieren und selbst bei den Pflichtaufgaben alle Möglichkeiten einer Reduzierung, etwa durch einen Standardabbau, auszuschöpfen.

Um die Erledigung bestimmter freiwilliger Aufgaben auch weiterhin zu erledigen, bleibt mitunter als letzter Ausweg die Privatisierung dieser Aufgaben, sofern überhaupt eine Möglichkeit dafür besteht. Kommunalpolitischen Entscheidungsträgern sollte jedoch bewusst sein: eine Reduzierung freiwilliger Aufgaben oder gar ihre Privatisierung bedeutet letztlich eine Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung und einen Verlust kommunaler Einflussmöglichkeiten.

Pflichtaufgaben

Nach § 2, Abs. 2 SächsGemO können die Gemeinden „durch Gesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden (Pflichtaufgaben).“

Anders als bei den freiwilligen Aufgaben, wo den Gemeinden deren Wahrnehmung völlig frei überlassen ist, sind die Gemeinden zur Erledigung dieser Aufgaben bindend verpflichtet. Sie haben keine Entscheidungsfreiheit darüber, ob sie diese Aufgaben erfüllen wollen oder nicht. Sie haben nur noch Entscheidungsfreiheit über das „Wie“ der Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Die Eigenverantwortlichkeit beschränkt sich bei diesen Aufgaben nur noch auf die Art und Weise der Durchführung und in gewissem Maße auf den Umfang der Realisierung.

Zur Erfüllung von Pflichtaufgaben werden die Gemeinden deshalb veranlasst, um eine gleichmäßige infrastrukturelle Mindestausstattung der Gemeinden und elementare Lebensverhältnisse der örtlichen Gemeinschaft zu gewährleisten. „Die Pflichtaufgaben nehmen an Zahl und Bedeutung ständig zu. Die Auferlegung von Pflichten darf aber nicht so weit gehen, dass die freie Initiative der Gemeinde erstickt wird.“³

Die Pflichtaufgaben unterliegen der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörden, sie beschränkt sich auf die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Aufgabendurchführung, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit getroffener Entscheidungen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann gegebenenfalls durch Zwang die Gemeinde auch dazu veranlassen, die entsprechenden Pflichtaufgaben wahrzunehmen.

Welche öffentlichen Aufgaben in den Kommunen den Rang von Pflichtaufgaben erhalten, wird in der Regel durch die Landesgesetzgebung bestimmt, z.T. aber auch durch die Bundesgesetzgebung. Während freiwillige Aufgaben unter Umständen vollständig privatisiert werden können, ist bei Pflichtaufgaben eine materielle Privatisierung unzulässig. Materielle Privati-

sierung bedeutet völlige Entlassung von Aufgaben aus der kommunalen Verantwortung in den privaten Sektor.

Beispiele für Pflichtaufgaben in Sachsen sind:

- die Baulanderschließung (§ 123 Baugesetzbuch);
- die Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen (§ 2 Baugesetzbuch);
- die Baulastträgerschaft für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (§ 44 Sächsisches Straßengesetz);
- Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer Feuerwehr (§ 2 Sächsisches Brandschutzgesetz);
- Trägerschaft für öffentliche Schulen (§ 22 Sächsisches Schulgesetz);
- Beleuchtung, Reinigung, Räumen und Streuen von öffentlichen Straßen (§ 51 Sächsisches Straßengesetz);
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (§§ 57 und 63 Sächsisches Wassergesetz);
- Friedhöfe anzulegen und zu erweitern sowie Leichenhallen zu errichten (§ 2 Sächsisches Bestattungsgesetz);
- Aufgaben der Kulturpflege (§ 2 Sächsisches Kulturraumgesetz).

Kultur als Pflichtaufgabe

Die Erhebung der Kulturpflege zu einer gesetzlichen Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise in § 2 des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) wird bis heute in der Bundesrepublik Deutschland als einmalig und vorbildlich angesehen.

Im SächsKRG wird Kultur in ihrer Gesamtheit nur ganz allgemein zur Pflichtaufgabe erklärt, es folgen weder weitere spezialgesetzliche Konkretisierungen noch wird der Umfang dessen näher bestimmt, was nun pflichtig an Kultur zu realisieren sei. Während vergleichsweise solche „harten“ Pflichtaufgaben wie Abfall- oder Abwasserentsorgung per se unerbittlich realisiert werden müssen und für die Ausführung spezialgesetzliche Regelungen bestehen, ist die Pflichtaufgabe Kultur im SächsKRG hingegen nur unbestimmt und „weich“ definiert.

Demzufolge können die Kommunen Art und Umfang ihres Kulturauftrags im Wege einer „Selbstdefinition“ festlegen. Sie werden durch das SächsKRG weder verpflichtet, ganz bestimmte kulturelle Leistungen anzubieten oder ganz bestimmte Kultureinrichtungen zu unterhalten noch dafür Haushaltsmittel in einer bestimmten Höhe bereit zu stellen. Dementsprechend fehlt anderen Pflichtaufgaben vergleichbar eine Zwangswirkung des SächsKRG, die gegebenenfalls über die Kommunalaufsicht durchgesetzt würde. So gesehen hat die gesetzliche Bestimmung der Kulturpflege als Pflichtaufgabe im SächsKRG nur einen deklaratorischen Charakter.

Dennoch bleiben die Festschreibungen des SächsKRG nicht völlig bedeutungslos: durch die Bestimmung der Kulturförderung zur Pflichtaufgabe soll verhindert werden, dass die für Kulturförderung vorgesehenen Haushaltsmittel in finanziell schwierigen Zeiten eine willkommene Manövriermasse für Einsparmaßnahmen darstellen und so auch vor Kürzungsanordnungen der Kommunalaufsicht geschützt bleiben. So können im Rahmen der Kulturraumfinanzierung keine Haushaltssperren verhängt werden.

Weisungsaufgaben

Nach § 2, Absatz 3 der SächsGemO können den Gemeinden „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auferlegt werden (Weisungsaufgaben)“.

Weisungsaufgaben sind Pflichtaufgaben, an die ein Weisungsrecht des Staates gekoppelt ist. Diese Aufgaben liegen außerhalb der institutionell geschützten Selbstverwaltungsgarantie, werden jedoch von den Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Träger der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen.

Bei den Weisungsaufgaben hat die Gemeinde weder die Möglichkeit über das „Ob“ noch über das „Wie“ der Aufgabenrealisierung zu entscheiden. Die Gemeinden unterliegen hierbei nicht nur der rechtlichen Aufsicht, sondern auch der Fachaufsicht des Staates. Der Staat kontrolliert sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit der Aufgabendurchführung. Der Umfang des staatlichen Weisungsrechts muss jedoch durch Gesetz bestimmt werden. Nur Pläne, Programme oder Verwaltungsvorschriften reichen nicht aus.⁴

Folgende Tätigkeitsgebiete gehören u.a. derzeit in Sachsen zu den Weisungsaufgaben:

- Denkmalschutz (§ 3 Sächsisches Denkmalschutzgesetz);
- Bauaufsicht (§§ 57 und 58 Sächsische Bauordnung);
- Ortpolizeibehörde (§ 64 Sächsisches Polizeigesetz);
- Pass- und Personenstandsangelegenheiten (§ 1 Sächsisches Personenstandsausführungsgesetz);
- Meldewesen und Statistik (§ 2 Sächsisches Meldegesetz).

Für die Erledigung von Weisungsaufgaben ist im Regelfall gemäß § 53 SächsGemO der Bürgermeister (bei Landkreisen der Landrat) zuständig. Jedoch besitzt der Gemeinderat über das Etatrecht und über das allgemeine Kontrollrecht eine gewisse Mitwirkungsmöglichkeit.

Aufgaben der Landkreise

Wie die Gemeinden können auch die Landkreise freiwillige Aufgaben übernehmen. Ebenso können ihnen Pflichtaufgaben per Gesetz zugeordnet werden und Weisungsaufgaben auferlegt werden.

Die Besonderheit der Kreisaufgaben wird in § 2, Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung bestimmt:

„Die Landkreise erfüllen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, alle überörtlichen und

alle die Leistungsfähigkeit der einzelnen kreisangehörigen Gemeinde übersteigenden Aufgaben

in eigener Verantwortung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben schaffen die Landkreise die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.“

Die Landkreise sollen einen gerechten Lastenausgleich im kreisangehörigen Raum schaffen. Ausgangspunkt für sogenannte Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben der Landkreise ist eine nicht ausreichende Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Zur Erfüllung ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion erheben die Landkreise von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Ergänzungsaufgaben sind solche, die wegen mangelnder Finanz- und/oder Verwaltungskraft der kreisangehörigen Gemeinden von diesen oder vereinzelt Gemeinden nicht oder nur unwirtschaftlich wahrgenommen werden können. Die Hilfeleistungen können auf einzelne Gemeinden und auf Teilaufgaben beschränkt sein.

Mit den Ausgleichsaufgaben soll der Landkreis gezielt lastenverteilende Effekte herbeiführen und dadurch ein einheitliches Leistungsniveau im Kreisgebiet sichern. Der Aufgabenvollzug durch die Gemeinden wird durch finanzielle und administrative Hilfen sichergestellt. Bei der ausgleichenden Unterstützung an Gemeinden sind nur einzelfallbezogene, zweckgebundene Zuweisungen zulässig. Zweckfreie Investitionspauschalen und steuerkraftbezogene allgemeine Zuwendungen sind verboten. Das bedeutet, dass eine Unterstützung nur für bestimmbar Einzelprojekte erfolgen kann. Eine Pflicht zur finanziellen Unterstützung besteht jedoch nicht.⁵

Ausschließlich den Landkreisen (und kreisfreien Städten) sind u.a. folgende Pflichtaufgaben zugeordnet:

- die Pflicht zur Bereitstellung von Kindergartenplätzen nach (§ 24 Sozialgesetzbuch VIII);

- die Schülerbeförderung (§ 23 Abs. 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen);
- Schulnetzplanung (§ 23a Abs. 1 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen);
- die Örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 Kinder- und Jugendhilfegesetz);
- die Örtliche Trägerschaft der Sozialhilfe (§ 3 Sozialgesetzbuch XII);
- die Umsetzung „HARTZ IV“ (Sozialgesetzbuch II).
- Als Weisungsaufgaben sind ihnen u.a. auferlegt:
- die Abfallentsorgung und der Bodenschutz, (§§ 13 und 13a Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz);
- der Gewässerschutz (§§ 118 und 119 Sächsisches Wassergesetz);
- der Naturschutz und die Landschaftspflege (§ 40 Sächsisches Naturschutzgesetz);
- der Katastrophenschutz (Sächsische Katastrophenschutzverordnung);
- Hygiene, Gesundheitsschutz und Lebensmittelüberwachung (§ 4 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen).

Eine Besonderheit der Landkreise und kreisfreien Städte besteht darin, dass sie als untere staatliche Verwaltungsbehörde fungieren. Die Verwaltung und insbesondere die Landräte/Oberbürgermeister sind in die staatliche Instanzenhierarchie eingeordnet und nehmen damit Aufgaben des Staates wahr, da Bund und Land nicht über ein flächendeckendes Netz örtlicher Dienststellen verfügen. Als untere Verwaltungsbehörde üben die Landratsämter zudem die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus.

AG

¹ Vgl. Lübking/Ulbrich/Vogelsang: *Kommunale Selbstverwaltung*, E. Schmidt Verlag, 3. überarb. Aufl., S. 38.

² Vgl. Menke/Arens: *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar*, 4. Auflage 2004, S. 9.

³ *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften*, Erich Schmidt Verlag, Kommentar zu § 2, Rn. 54.

⁴ Vgl. Hegele/Ewert: *Kommunalrecht im Freistaat Sachsen*, R. Boorberg Verlag 2004, S. 52f.

⁵ Vgl. Sponer/Jacob/Menke: *Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen. Handkommentar*, 2. Aufl. 1999, R. Boorberg Verlag, S. 36f.

Flüchtlinge in Sportvereinen

VON KONRAD HEINZE, CHEMNITZ

Partizipation geflüchteter und asylsuchender Menschen über den Sport

Sportvereine sind wichtige, in den Kommunen verankerte Akteure der Zivilgesellschaft. Mit hohem Engagement und überwiegend im Ehrenamt übernehmen sie soziale Verantwortung und bieten eine Vielzahl an Möglichkeiten, einander kennen zu lernen. Dies gelingt mit einer nicht zu verkennenden Breitenwirkung, so zählt der Landessportbund Sachsen (LSB Sachsen) aktuell 623.482 Mitglieder in 4.511 Vereinen.

Von daher ist es nur verständlich, dass dem Sport eine wichtige Rolle bei der gemeinschaftlichen Einbindung von geflüchteten und asylsuchenden Menschen zukommt. So befand der Präsident des LSB Sachsen, Ulrich Franzen, anlässlich der Abschlussveranstaltung der Regionalkonferenzen von Kreis-, Stadtsportbünden und Landesfachverbänden am 10.10.2014 in Leipzig, dass Sport eben nicht im gesellschaftsfernen Raum stattfindet. Als großer gesellschaftlicher Akteur sei der organisierte Sport gefragt, gemeinsam mit Politik und anderen Gruppen gesellschaftspolitische Herausforderungen zu gestalten.¹

Explizit deutlich wird dies in der Feststellung, dass Sportvereine als informelle Bildungseinrichtungen fungieren können, in denen beispielsweise der Spracherwerb durch die sportliche Betätigung und im Vereinsleben angeregt wird. Aber auch Hilfeleistungen für das Zurechtfinden in der neuen Lebenssituation durch persönliche Kontakte, etwa beim Ausfüllen von Formularen, können über Sportvereine vermittelt werden.² Gleichsam ist festzuhalten, dass dieser Effekt nicht als einseitiger Prozess zu verstehen ist, sondern ebenso in der ansässigen Bevölkerung über die entstehenden Kontakte Bewusstsein und Sensibilität für die Bedürfnisse und Nöte von Asylsuchenden sowie der Realität von Einwanderung schaffen kann.³

Bislang bestanden für viele Vereine in der Frage des Versicherungsschutzes Unsicherheiten, die sie davon abhielten, Asylsuchende und geflüchtete Menschen einzubeziehen. Mittels einer Neuregelung des LSB Sachsen vom Beginn des Jahres konnten diese jedoch aufgelöst werden. Über einen Zusatzvertrag mit der ARAG Sportversicherung „besteht für Asylbewerber und Flüchtlinge, die an Sportangeboten in LSB-Mitgliedsvereinen teilnehmen, Versicherungsschutz im vollen Umfang der Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutz-Versicherung. Der Versicherungsschutz gilt auch als Zuschauer oder Begleiter sowie bei der Teilnahme an geselligen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Er beginnt mit dem Betreten der Sportstätte und endet mit deren Verlassen, spätestens mit Beendigung der Veranstaltung. Mitversichert ist auch der direkte Rückweg von den Veranstaltungen in die Unterkunft.“⁴ Die Kosten für die Versicherung trägt der LSB, die Abwicklung selbst gestaltet sich unbürokratisch. So müssen die an den Sportangeboten teilnehmenden Asylsuchenden dem LSB nicht gemeldet werden. Im Falle eines Schadens ist dieser wie gewohnt dem zuständigen Versicherungsbüro der ARAG beim LSB Sachsen zu melden. Dort werden auch Auskünfte betreffend der Neuregelung erteilt.⁵

Darüber hinaus entfällt mit Inkrafttreten des Gesetzes zur „Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern“ ab 01.03.2015 die bislang gültige „Residenzpflicht“. So dürfen sich Asylsuchende und Geduldete nach drei Monaten Aufenthalt frei im Bundesgebiet bewegen⁶, insofern sie nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Somit können Asylsuchende und Geduldete grundsätzlich auch an auswärtigen Wettkampfanstaltungen etc. teilnehmen.

Weiterhin haben mit der ebenfalls zum 01.03.2015 in Kraft getretenen Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von Beginn des Aufenthaltes an Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabe-Pakets.⁷ Die für die Bereiche Kultur, Sport, Spiel und Freizeiten vorgesehenen 10 EUR/Monat für Kinder unter 18 Jahren können also auch von Menschen beantragt werden, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen.

Gerade im Fußball, der Sparte mit den meisten organisierten Breiten- und Leistungssportler_innen in Sachsen, lassen sich vermehrt Initiativen finden, welche aus einer klaren Haltung heraus direkt geflüchtete Menschen ansprechen und einbinden. So etwa im Integrationsteam des VFC Plauen, der „Refugees United“ von BSG Chemie Leipzig oder der Integrationspreisträger des DFB 2014, der SV Lindenau 1848. Diese Entwicklung wird aktuell von der DFB-Stiftung Egidius Braun unterstützt. Sie stellt für das laufende und das kommende Jahr im Rahmen des Projekts „1:0 für ein Willkommen“ insgesamt 600.000 EUR für Fußballvereine bereit, die sich für Asylsuchende engagieren. Deren Bemühungen können mit jeweils 500 EUR gefördert werden, welche formlos bei der Stiftung zu beantragen sind. Die Fördermittel selbst werden nach dem Königssteiner Schlüssel verteilt. Nach diesem Schlüssel stünden diese pro Jahr 31 Vereinen in Sachsen zu.⁸ Darüber hinaus sei die begleitende Informationsbrochure des DFB, „Willkommen im Verein“, sehr zur Lektüre empfohlen. Selbige enthält wertvolle Hinweise für die Praxis vor Ort.

Eine erfolgreiche Einbindung von Asylsuchenden über den Sport geht nicht ohne den grundsätzlichen Willen und eine entsprechende Haltung. Diese zu vermitteln und zu bestärken kann

nicht allein Aufgabe der Sportvereine sein, sondern muss auch durch die Kommunalpolitik befördert werden. Das Zusammenführen und die Moderation von Vereinen und Initiativen zur Unterstützung von Asylsuchenden kann dabei ein praktisches Betätigungsfeld engagierter Kommunalpolitiker_innen sein.

¹ Vgl. LSB berät mit Präsidenten der Mitgliedsorganisationen, 10.10.2014.

² Vgl. Burrman, Ulrike: Integrationspotenziale des Sports, in: DOSB (Hrsg.): Dokumentation des Kongresses „Starker Sport- Starke Kommunen“, 5./6.3. 2010, S. 25.

³ Vgl. Yilmaz-Günay, Koray/Freya-Maria Klinger: Realität Einwanderung, Hamburg 2014.

⁴ Vgl. LSB Sachsen: Hinweisblatt zur Aufnahme von AsylbewerberInnen in sächsischen Sportvereinen, 2015, S. 3.

⁵ Vgl. LSB Sachsen: Versicherungsschutz für Asylbewerber und Flüchtlinge in Sportvereinen, 21.01.2015.

⁶ Vgl. §59a Abs. 1 AsylVfG und §61 Abs. 1b AufenthG.

⁷ Vgl. §3 Abs. 3 AsylbLG.

⁸ Vgl. Deutscher Fussballbund: Flüchtlingsinitiative „1:0 für ein Willkommen“, 19.03.2015.

Barrierefreie Kommune

Vorbemerkung

Das Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V. hatte vor über 12 Jahren eine kleine Broschüre mit dem Titel „Mobilität für Behinderte“ herausgebracht, die seinerzeit auf nicht allzu großes Interesse stieß. In der vergangenen Dekade haben wir zum gleichen Thema einige Fachforen durchgeführt, die zwar gut besucht waren, ohne jedoch eine bleibende Wirkung zu entfachen. Sowohl unser Bildungsangebot als auch die Nachfrage seitens der Kommunalpolitiker_innen konnten keine Euphorie verbreiten.

Nun haben wir kürzlich einen Beirat berufen, der unter dem Thema „Barrierefreie Kommune“ versuchen will, das Verlorene nachzuholen. Dabei möchten wir ein Angebot entwickeln, ein Angebot sowohl für Kreis-, Stadt- und Gemeinderäte als auch für die Verwaltung. Ein Angebot, um dieses Politikfeld aus dem zu lange randständigem Dasein herauszuholen. Denn mittlerweile ist klar: „Inklusion“ ist ein zu wichtiges Anliegen und gehört ins Zentrum kommunalpolitischer Debatten.

Bestandteil der Arbeit des Beirates wird auch sein, in loser Folge mit Beiträgen, Artikeln, Meinungen und Erfahrungen zu sensibilisieren, zu informieren und auch zum politischen Handeln aufzufordern, da wo es nötig ist.

Horst Wehner, Vorsitzender des Sozialverbands VdK Sachsen e.V. und Vizepräsident des sächsischen Landtages, macht den Anfang. Nicht nur aus eigener Erfahrung, sondern auch und gerade als politisch Handelnde Person, stellt er eine erste eine Einführung zum Thema vor. Und er ist gern bereit, mit kommunalen Mandatsträger_innen weiterhin im Gespräch zu bleiben und hofft sehr, dass seine Ansage auch ein Echo findet.

VON HORST WEHNER

„Der Kopf ist rund, damit die Gedanken die Richtung ändern können“

Man könnte meinen, das Thema „Inklusive Gesellschaft“ steht in Deutschland schon seit Jahren regelmäßig auf der Tagesordnung. Und dennoch scheitert die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung noch viel zu oft an Vorurteilen, Nichtwissen, Treppen oder den beschränkenden Vorschriften zum Denkmalschutz.

Im Freistaat Sachsen leben 681.132 Menschen mit Behinderung, davon 449.288 Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50 (Stand per 31.12.2013, Angaben des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen). Das entspricht 16,5 % der sächsischen Bevölkerung.

Menschen mit körperlichen, geistigen, seelischen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen haben dieselben Rechte wie Menschen ohne diese Beeinträchtigungen. Insofern sind an Politik, Staat und Gesellschaft große Erwartungen geknüpft, um Menschen mit Beeinträchtigungen ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben in allen Bereichen der Gesellschaft zu ermöglichen.

Zentrale Aufgabe hierbei ist die Schaffung von umfassender Barrierefreiheit mit ihren gleichrangigen Kriterien: auffindbar (erreichbar), zugänglich und nutzbar. Gemeint sind wirklich alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Erste Schritte sind Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung.

Menschen mit Beeinträchtigungen, aber auch unsere Seniorinnen und Senioren wollen einen ungehinderten und gleichberechtigten Zugang zu kulturellen und sportlichen Angeboten, sie wollen chancengleiche und diskriminierungsfreie Teilhabe am Arbeitsleben, doch hierzu vielleicht später mehr in einem anderen Beitrag.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) aus dem Jahre 2006 hat seit 26. März 2009 auch für Deutschland einen verbindlichen Rechtscharakter.

Das zentrale Ziel der UN-BRK ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Beeinträchtigungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Artikel 1 der UN-BRK).

Vieles ist auch im Freistaat Sachsen an Bedingungen für Menschen mit Beeinträchtigungen in den letzten Jahren verbessert worden. Um so unverständlicher ist es, das der Freistaat Sachsen im Gegensatz zu den meisten aller Bundesländer in noch keinen Plan über Aktivitäten und Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf den Weg gebracht hat.

Ich wiederhole: Menschen mit Behinderungen haben die selben Rechte wie Menschen ohne Behinderungen! Eine inklusive Gesellschaft ist kein Akt der Gnade, sondern muss in der heutigen Zeit eine Selbstverständlichkeit sein.

Vor allen in der Gesellschaft muss das Bewusstsein für Menschen mit Beeinträchtigungen entwickelt werden und ein neues Denken einsetzen, dass die Würde und die Achtung der Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt stellt.

Ich war in den vergangenen Jahren gemeinsam mit örtlichen Akteuren und Verantwortungsträgern (Stadträten, Bürger- und Oberbürgermeistern, Vertretern von Stadtverwaltungen, Vereinen und Bürgerinnen und Bürgern) in Städten und Gemeinden auf den „Spuren der Barrierefreiheit“ unterwegs. Es ging vor allem darum, Verantwortungsträger auf vorhandene Barrieren hinzuweisen und für die differenzierten Belange der Menschen mit körperlichen, geistigen seelischen oder/und Sinnesbeeinträchtigungen zu sensibilisieren.

In der Folge konnten manche Hemmnisse schnell und ohne großen Aufwand beseitigt werden. So wurde z. B. in der Stadt Lichtenstein eine ursprüngliche für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung nicht zugängliche Stadtinformation binnen kurzer Zeit in eine ebenerdige Einrichtung neben dem Rathaus geschaffen. Oder in der Stadt Glauchau erfolgte ein barrierefreier Zugang zum Ratshof.

Manche „Kämpfe“ dauern länger, aber wenn sie zum Erfolg führen, haben sie sich allemal gelohnt.

Eine Aufgabe sehe ich für unsere kommunalen Mandatsträger darin, alles Erdenkliche in ihren Kreisen, Städten und Gemeinden für Inklusion zu tun. Dort, wo Menschen leben, wohnen, arbeiten und ein Recht auf ein würdevolles Leben haben.

Die Behindertenrechtskonvention hat die Weichen gestellt, der Zug steht auf dem Gleis, jetzt ist es an uns, Richtung und Tempo zu bestimmen. Mit Voltaire möchte ich schließen: „Wir

sind nicht nur verantwortlich für das was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun!“ In diesem Sinne lasst uns weiter auf die Spuren der Barrierefreiheit begeben. Ich bin gern dabei.

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.

01127 Dresden

Großenhainer Straße 99

Tel.: 0351-4827944 oder 4827945

Fax: 0351-7952453

info@kommunalforum-sachsen.de

www.kommunalforum-sachsen.de

Redaktion: A. Grunke

V.i.S.d.P.: P. Pritscha